



Gemeindeamt Pflach

6600 Pflach

Pflach, den 27.09.2016

BEKANNTMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Pflach hat in seiner Sitzung am 26.09.2016 nachfolgende Beschlüsse gefasst:

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Pflach, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pflach, gemäß § 70 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 187, den vom Planer Gemeinde Pflach ausgearbeiteten Entwurf vom 11.05.2016, mit der Planungsnummer 826-2016-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pflach im Bereich **Grundstück 1255, KG Pflach** (zur Gänze/zum Teil) durch vier Wochen hindurch, vom 28.09.2016 bis 27.10.2016, zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pflach vor:

Umwidmung:

Arrondierungswidmung Gp. 1255

Grundstück 1255 KG 86030 Pflach (70826) (rund 2 m²) von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38.1, sowie Grundstück 1255 KG 86030 Pflach (70826) (rund 86 m²) von bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3 in Wohngebiet § 38.1, sowie Grundstück 1255 KG 86030 Pflach (70826) (rund 371 m²) von Wohngebiet § 38.1 in Wohngebiet § 38.1

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

(einstimmig)

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Pflach, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pflach, gemäß § 70 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 187, den vom Planer Gemeinde Pflach ausgearbeiteten Entwurf vom 18.05.2016, mit der Planungsnummer 826-2016-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pflach im Bereich der **Grundstücke Nr. 1103, 1104, 1105, 1216, KG Pflach** (zur Gänze/zum Teil) durch vier Wochen hindurch, vom 28.09.2016 bis 27.10.2016, zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pflach vor:

Umwidmung:

Gpn. 1216, 1103, 1104, 1105

Grundstück 1103 KG 86030 Pflach (70826) (rund 1333 m²) von Wohngebiet § 38.1 in Allgemeines Mischgebiet § 40.2, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6,

sowie Grundstück 1104 KG 86030 Pflach (70826) (rund 3 m²) von bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3 in Allgemeines Mischgebiet § 40.2, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6,
sowie Grundstück 1104 KG 86030 Pflach (70826) (rund 679 m²) von Allgemeines Mischgebiet § 40.2, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6 in Allgemeines Mischgebiet § 40.2, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6,
 sowie Grundstück 1105 KG 86030 Pflach (70826) (rund 93 m²) von bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3 in Wohngebiet § 38.1,
 sowie Grundstück 1105 KG 86030 Pflach (70826) (rund 13 m²) von Allgemeines Mischgebiet § 40.2, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6 in Wohngebiet § 38.1,
sowie Grundstück 1105 KG 86030 Pflach (70826) (rund 574 m²) von Wohngebiet § 38.1 in Wohngebiet § 38.1,
 sowie Grundstück 1216 KG 86030 Pflach (70826) (rund 2993 m²) von bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3 in bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3,
 sowie Grundstück 1216 KG 86030 Pflach (70826) (rund 17 m²) von Allgemeines Mischgebiet § 40.2, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6 in bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3,
 sowie Grundstück 1216 KG 86030 Pflach (70826) (rund 21 m²) von Wohngebiet § 38.1 in bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

(einstimmig)

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Pflach, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pflach, gemäß § 70 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 187, den vom Planer Gemeinde Pflach ausgearbeiteten Entwurf vom 07.07.2016, mit der Planungsnummer 826-2016-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pflach im Bereich der **Grundstückes Nr. 1056, 1057, 1058, KG Pflach** (zur Gänze/zum Teil) durch vier Wochen hindurch, vom 28.09.2016 bis 27.10.2016, zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pflach vor:

Umwidmung:

Grundstück 1057 KG 86030 Pflach (70826) (rund 58 m²) von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38.1

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

(einstimmig)

Wer sich durch diese Beschlüsse in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb zweier Wochen, gerechnet vom ersten Tag der Kundmachung an, beim Gemeindeamt Pflach schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Anschlag: 28.09.2016
 Abnahme: 13.10.2016



Der Bürgermeister:

(Helmut Schönherr)